Biomethan Illertal GmbH und Co. KG | Gemeinde Tannheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biomethanaufbereitung Gemarkung Baur" - Gemeinde Tannheim

Antrag auf Befreiung hinsichtlich der LSG-Verordnung "Iller-Rottal" gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 54 NatSchG
Antrag auf Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 LSG-Verordnung

LARS consult Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22 · 87700 Memmingen
Tel. 08331/4904-0 · Fax 08331/4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de · Web: www.lars-consult.de

GEGENSTAND

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Biomethanaufbereitung Gemarkung Baur" - Gemeinde Tannheim
Antrag auf Befreiung hinsichtlich der LSG-Verordnung "Iller-Rottal" gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 54 NatSchG Antrag auf Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 LSG-Verordnung

AUFTRAGGEBER

Biomethan Illertal GmbH und Co. KG
Berkheimer Straße 11
88457 Kirchdorf

Telefon: 0160 95851153
Telefax: -

E-Mail: wonhas@t-online.de
Web: -

Vertreten durch: Vinzenz Wonhas, 1. Geschäftsführer
Alexander Schlecht, 2. Geschäftsführer

Gemeinde Tannheim
Rathausplatz 1
88459 Tannheim

Telefon: 08395 922-0
Telefax: 08395 922-99

E.Mail: info@gemeinde-tannheim.de
Web: www.gemeinde-tannheim.de

Vertreten durch: Herr Heiko De Vita, Bürgermeister

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de

BEARBEITER

Miriam Rauh - B.Sc. Agrarbiologie
Alexander Semler - Dipl.-Ing. (FH) & Stadtplaner

Memmingen, den 10.08.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1 Anlass 4
2 Rechtliche Rahmenbedingungen 6
2.1 Überwiegendes öffentliches Interesse 6
3 Alternativenprüfung 8
3.1 Begründung der Standortwahl 8
3.2 Ausschluss von alternativen Standorten 10
4 Projektbedingte Auswirkungen auf den Schutzzweck gem. § 3 der LSG-Verordnung 12
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung 15
5 Fazit 16
6 Antrag auf Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 LSG-Verordnung zur Verlegung von Gasleitungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Iller-Rottal“ 18

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Luftbild (unmaßstäblich); Quelle: LUBW Kartendienst (modifiziert) 4
Abbildung 2: Übersichtslageplan, grün: LSG „Iller-Rottal“, rosa = nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG BW geschützte Offenlandbiotope; Quelle: LUBW Kartendienst (modifiziert) 6
Abbildung 3: Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten 14
Abbildung 4: Geplanter Trassenverlauf zwischen dem Gasnetz der Stadtwerke Memmingen und dem Projektstandort Biomethan Illertal (Zeichnung schematisch übernommen von Stadtwerke Memmingen, 28.04.2026); in grün das LSG 20
Abbildung 5: Geplanter Trassenverlauf zwischen den zuliefernden Biogasanlagen und der Biomethan-Aufbereitungsanlage (Zeichnung schematisch übernommen von Funk Ingenieurbüro, 04.08.2026) 21

1 Anlass

Die Biomethan Illertal GmbH & Co. KG ist ein Zusammenschluss der Betreiber von insgesamt vier Biogasanlagen im Raum Illertal. Diese plant in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Memmingen und einem regionalen Gashändler eine zentrale Biomethan-Aufbereitungsanlage, mit einer geplanten Aufbereitungskapazität von etwa 1.650 Nm^3/h, am Standort „Baur 1, Tannheim-Egelsee“, auf einem Grundstück von Familie Schlecht. Die überplante Teilfläche des Flurstücks 3469/2 der Gemarkung 8935 (Tannheim) hat eine Fläche ca. 0,64 ha und beinhaltet neben den erforderlichen Betriebs-, Frei- und Nebenflächen auch die Flächen für notwendige Eingrünung und den Ausgleichsbedarf.

Ziel der Planung ist die Aufbereitung von Biogas aus insgesamt vier Biogasanlagen (Zusammenschluss von 16 landwirtschaftlichen Betrieben) zu Biomethan und dessen anschließende Einspeisung als „grünes“ Gas in das Erdgasnetz der Stadt Memmingen. Durch die Umstellung auf die Biomethanaufbereitung soll u. a. die weitere Wirtschaftlichkeit der bestehenden Biogasanlagen erhalten und die Methanemissionen aus organischem Substrat wie etwa Gülle nachhaltig und zielführend weiterverwertet werden.

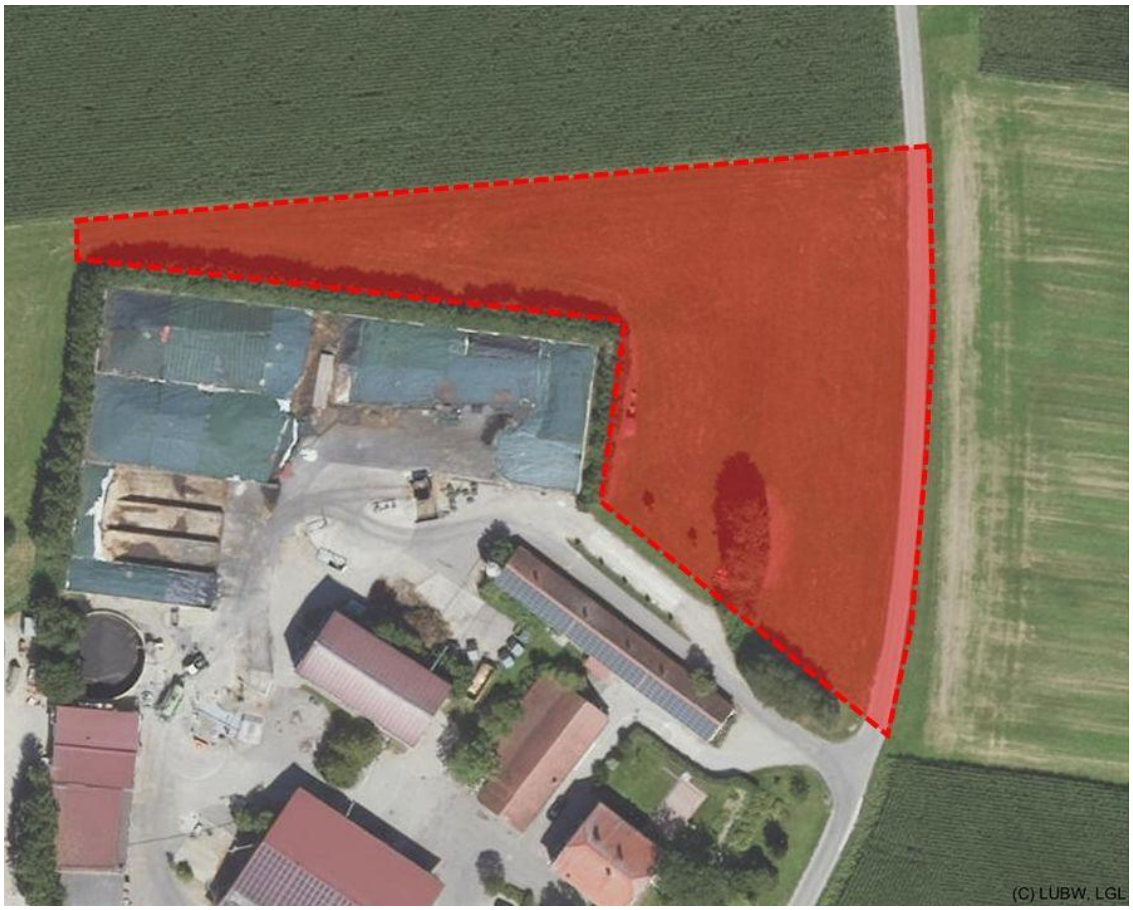

Abbildung 1: Luftbild (unmaßstäblich); Quelle: LUBW Kartendienst (modifiziert)

Das gewonnene Biomethan kann sowohl zur Wärme- als auch zur Stromerzeugung genutzt werden und soll künftig fossiles Erdgas in der Gasversorgung der Stadt Memmingen ersetzen und damit einen wichtigen Beitrag zur Versorgung durch lokal gewonnene und nachhaltige Energie leisten.

Das „Abfallprodukt“ CO_2, welches bei der Umwandlung entsteht, kann ebenfalls gesondert gespeichert und in verschiedenen Bereichen weiterverkauft und verwendet werden (z.B. Lebensmittelindustrie, Brandbekämpfung etc.). Hierfür ist der Bau einer Aufbereitungsanlage erforderlich.

Gegenwärtig wird die Grünfläche des Plangebietes (artenarme Fettwiese mittlerer Standorte) intensiv bewirtschaftet. Das Projektgebiet wird umgeben von einer Ackerfläche im Norden, einer asphaltierten Straße im Osten und von Süd bis West von der Einfahrt und der Eingrünung des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs. Auf der gegenwärtigen artenarmen Fettwiese befindet sich außerdem im südlichen Teil eine angelegte Baumgruppe aus mittelalten Fichten mit vorgelagertem Gebüsch (i. W. bestehend aus Schwarzem Holunder, Brombeere und Brennnessel) und daneben zwei jungen Lindenbäumen. Die genannten Gehölzbestände müssen für die geplante Bebauung gerodet werden.

Das Projektgebiet befindet sich im Süden des Landschaftsschutzgebietes „Iller-Rottal“ (Schutzgebiets-Nr. 4.26.007, vgl. nachfolgende Abbildung). Im weiteren Umkreis, also mit einem Abstand von über 700 m zum Plangebiet, befinden sich außerdem folgende nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG BW gesetzlich geschützten Offenlandbiotope: „Feldgehölze südwestlich Egelsee“ (Biotop-Nr. 179264260116; östlich), „linienhafte Feldgehölze am Illerstausee“ (Biotop-Nr. 179264260113; südöstlich) und „Feldgehölz nördlich Tannheim“ (Biotop-Nr. 179264260112; westlich). Mögliche projektbedingte Auswirkungen auf diese Biotope können aufgrund der ausreichenden räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden. Weitere nach Bundes- oder Landesrecht ausgewiesene Schutzgebiete gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG oder nach europäischem Recht ausgewiesene Natura-2000-Gebiete, die nach der Flora-Fauna-Richtlinie (FFH-Gebiete) bzw. der Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete) geschützt sind, werden nicht vom Vorhaben tangiert.

Das Vorhaben erfüllt die Vorgaben des §2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023): „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Aufgrund der Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Iller-Rottal“ wird mit der gegenständlichen Unterlage der Antrag auf Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 54 NatSchG gestellt.

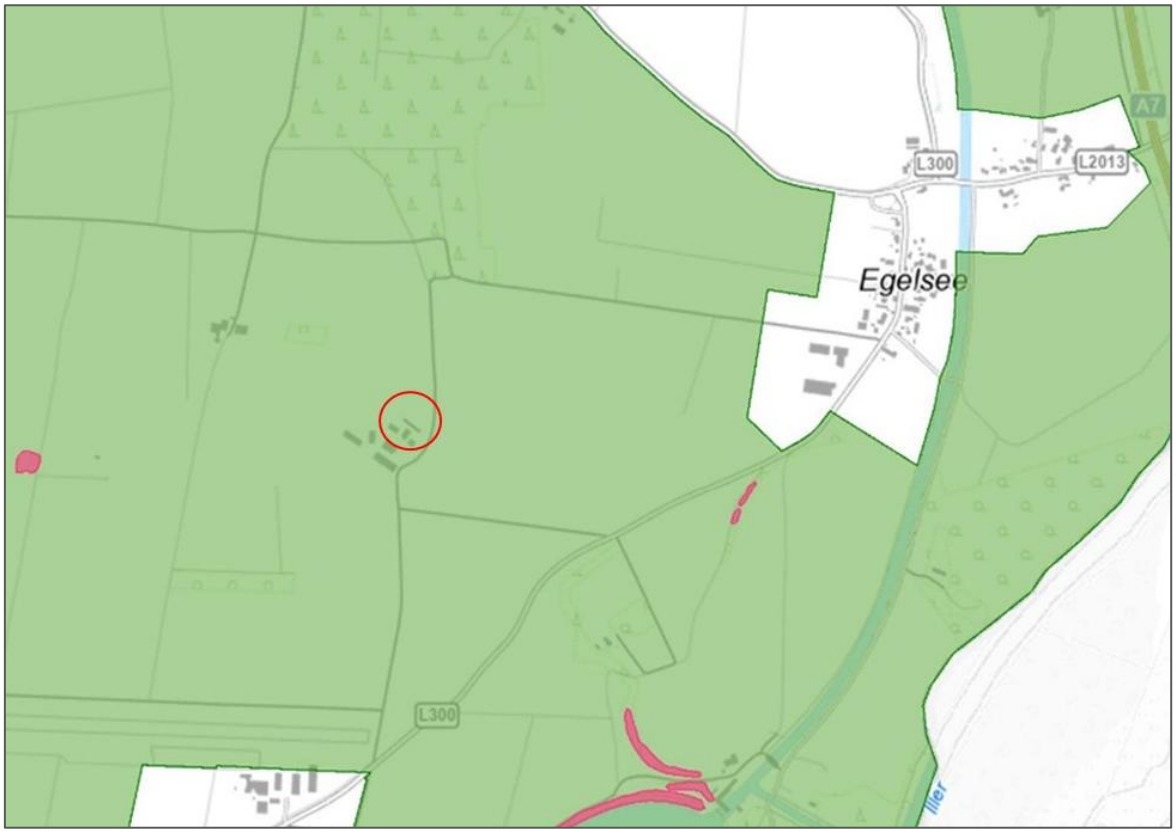

Abbildung 2: Übersichtslageplan, grün: LSG „Iller-Rottal“, rosa = nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG BW geschützte Offenlandbiotope; Quelle: LUBW Kartendienst (modifiziert)

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Rechtsgrundlage der naturschutzrechtlichen Befreiung bildet § 67 Abs. 1 BNatSchG:

„Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist […] und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

2.1 Überwiegendes öffentliches Interesse

Für das gegenständliche Planvorhaben sind unter anderem insbesondere die Ziele des Klimaschutzgesetzes (KSG), der Renewable Energy Directive („RED III“) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu beachten, wonach im Interesse des EU-weiten Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige und nahezu treibhausgasneutrale Energieversorgung erreicht werden soll, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

Klimaschutzgesetz (KSG) und Renewable Energy Directive (RED III)

- Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 (KSG)
  bzw. 42,5 % erneuerbare Energien bis 2030 (RED III)
- Verbindliche Emissionsbudgets, u.a. im Landwirtschaftssektor (KSG)
- Ausbau erneuerbarer Gase (RED III)

Die Anlage reduziert die Methanemissionen aus Gülle, substituiert fossiles Erdgas unterstützt die sektoralen Emissionsziele.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

- § 2 EEG:
  „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit."

Da es sich bei dem gegenständlichen Projekt um eine Gasaufbereitung sowie die nachhaltige Energieversorgung eines kommunalen Trägers (Stadtwerke Memmingen) handelt, ist die Anlage funktionaler Bestandteil der erneuerbaren Energieerzeugungskette.

Die voraussichtliche Aufbereitungs- bzw. Einspeisemenge der Biomethan Illertal GmbH & Co. KG entspricht etwa 82 GWh Biomethan. Die Stadt Memmingen hat einen jährlichen Gasbedarf von ca. 400 GWh. Somit könnte ca. 20 % des Gesamtbedarfs der Stadt Memmingen durch die Biomethan-Produktion der geplanten Anlage gedeckt und damit bis zu 4.000 Haushalte mit nachhaltig erzeugtem Biomethan versorgt werden

Biomethan ist laut dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) ein wichtiger Baustein der Energiewende. Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen liegen also im überragenden öffentlichen Interesse. Bei der vorzunehmenden Schutzgüterabwägung ist diese gesetzliche Wertung zugrunde zu legen. Der Belang der erneuerbaren Energien genießt hierbei grundsätzlich einen übergeordneten Rang.

3 Alternativenprüfung

3.1 Begründung der Standortwahl

Folgende Sachverhalte sind für die Standortwahl der geplanten Biomethan-Aufbereitungsanlage von besonderer Bedeutung:

Konzessionsfreiheit

Um Gasleitungen verlegen und betreiben zu dürfen, benötigen Gasnetzbetreiber eine Konzession (Erlaubnis) durch eine zuständige staatliche oder kommunale Behörde (z.B. Bundeskartellamt & Bundesnetzagentur). Durch eine sogenannte „Dienstleistungskonzession“ wird das Recht über die Nutzung der öffentlichen Verkehrswege zum Bau und Betrieb von beispielsweise Leitungen für die örtliche Gasversorgung auf den jeweiligen Konzessionsnehmer (Unternehmen / Netzbetreiber) übertragen. Dies bedeutet, dass andere Gasnetzbetreiber in diesem Gebiet keine Berechtigung für das Verlegen von Gasleitungen besitzen.

Im gegenständlichen Fall besitzt der Gasnetzbetreiber „Thüga Energienetze GmbH“ die Konzession für das gesamte Gebiet (auf der baden-württembergischen Seite) um die Gemeinde Tannheim. Somit ist Tannheim die einzige Gemeinde, welche bisher nicht über ein bestehendes Gasnetz verfügt und dadurch konzessionsfrei ist. In Folge dessen kann nur dort die Erzeugung und der rechtmäßige zulässige Anschluss an das Gasnetz Memmingen erfolgen. Die Übergabestation und die Erzeugung sind räumlich miteinander gekoppelt. Insofern kommt als einziger Standort der vier beteiligten Gesellschaften / Hofstandorte der Betrieb an der Hofstelle „Baur“ (Gemeinde Tannheim) in Frage. Unabhängig davon weist dieser Betrieb eine direkte räumliche Nähe zum Stadtgebiet Memmingen auf, was die Synergien und die Wirtschaftlichkeit des Projektes erhöhen. Die Länge der Gasleitung zwischen Einspeisepunkt und dem Versorgungsgebiet (Stadtgebiet Memmingen) kann durch die Lage in Tannheim auf ein kurzes Teilstück beschränkt werden.

Betrieb der Anlage

Der Betrieb der Biomethanerzeugungsanlage mit ihren diversen technischen Komponenten bedarf der Überwachung, Betreuung und Kontrolle.

Der Standort der Biomethanaufbereitung mit Einspeisepunkt in das Gasnetz Memmingen am Standort „Baur 1“, Tannheim-Egelsee wurde wie oben erläutert, bewusst vor dem Hintergrund der Konzessionsfreiheit der Gemeinde Tannheim gewählt. Um für die Anlage eine bestmögliche Überwachung rund um die Uhr gewährleisten zu können, muss sie in direkter räumlicher Nähe einer beliefernden Biogasanlage bzw. eines Betriebes stehen (vgl. Kapitel 3.2). Hierbei ist die Einbindung in die bestehende Hofstruktur des beteiligten landwirtschaftlichen Betriebes aus vielerlei Hinsicht nicht nur sinnvoll, sondern auch notwendig.

Die Fläche ist hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter durch bestehende Objekte wie Biogasanlage, Fahr-/Silos, Schweineställe, Hallen und Bodenverdichtung bereits stark vorbelastet. Ein weiterer Aspekt ist die tägliche Abholung des CO_2 über Tanklastwägen, für die die Möglichkeit einer

geeigneten Abnahmestelle sowie einer sicheren Ein- bzw. Ausfahrt gegeben sein muss. Eine derartige verkehrliche Erschließung ist am genannten Standort problemlos und mit nur geringen zusätzlichen Eingriffen in Natur und Landschaft umsetzbar.

Unbefugtes Betreten von Personen oder Wildtieren

Aufgrund der offenen und weitestgehend ausgeräumten Agrarlandschaft um das Plangebiet, die große Entfernung zu zusammenhängenden Siedlungsgebieten sowie die Vorbelastung durch die direkte Nachbarschaft zu einem großen landwirtschaftlichen Betrieb, ist die Wahrscheinlichkeit für ein unbefugtes Betreten von Wildtieren oder Personen äußerst gering. Die Anlagen werden zudem ausreichend abgesichert (Zaun), um ein Eindringen oder gar Schäden durch Unbefugte zu verhindern.

Verhalten im Havariefall

Um die Sicherheit hinsichtlich der Biomethan-Aufbereitungsanlage zu gewährleisten, wird das Projekt in enger Zusammenarbeit mit Fachpersonen für Brand- und Immissionsschutz geplant und begleitet und erfüllt hohe Sicherheitsstandards. Dennoch kann ein Schaden nicht generell ausgeschlossen werden. Im Havariefall können jedoch am geplanten Standort schnell und unkompliziert Maßnahmen ergriffen werden, Fehler zu beheben oder mögliche Auswirkungen einzudämmen.

- Brand:
  Ein Brand kann durch die gute Einsehbarkeit und die direkte Nähe zum unmittelbar angrenzenden Betrieb schnell erkannt und entsprechend gehandelt werden. Die Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden Tannheim, Buxheim, Oberopfingen und Berkheim befinden sich in direkter Umgebung und haben einen Anfahrtsweg von unter 10 Minuten. Die Anlage selbst kann am geplanten Standort schnell und unkompliziert von Einsatzfahrzeugen erreicht und ein potenzieller Brand somit in kurzer Zeit eingedämmt werden. Ein Anschluss an die Wasserversorgung (Löschwasser) ist gegeben. Durch die Lage im Außenbereich besteht keine Gefahr der Gefährdung von zusammenhängenden Siedlungs- / Wohnflächen.
- Abgas / Freisetzung giftiger Substanzen:
  Die Anlage arbeitet mit höchsten Sicherheitsstandards und neuester Technologie in Bezug auf das Trennverfahren (Membranen), wodurch weder direkte Methan-Emissionen, noch ein Austritt wassergefährdender Stoffe zu erwarten sind. Das verfahrensbedingte Off-Gas (Schwachgas) wird einer separaten Anlage zur Abgasreinigung mittels Regenerativer Thermischer Oxidation (RTO) zugeführt und die flüchtigen organischen Verbindungen (VOC's) verbrannt.
- Netzausfall:
  Der Erhalt der Netzstabilität und -sicherheit stellt ein gewichtiges öffentliches Interesse dar. Es kann zwar nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich Störungen der Anlage ergeben könnten; am vorliegenden Standort kann die Fehlerrate jedoch aufgrund der guten Einsehbarkeit und der direkten Nähe eines involvierten Landwirtes reduziert und / oder bei Fehlern schnell und sicher eingegriffen werden. Für diesen Fall wurde ein „Safe-State-Konzept" entwickelt. Dies beinhaltet eine automatische sofortige Schließung aller Sicherheitsventile, die ausreichende Redundanz in Bezug auf die hohe Speicherkapazität im Reingasspeicher (+Druckpuffer) sowie die Möglichkeit der Eigenverwertung bzw. Rückspeisung an die angeschlossenen Biogasanlagen und

Blockheizkraftwerke (BHKW). Somit kann gewährleistet werden, dass das Gas sicher im System verbleibt oder auch anderweitig genutzt werden kann.

3.2 Ausschluss von alternativen Standorten

Wie eingangs bereits erläutert, dient das gegenständliche Vorhaben der Aufbereitung und Einspeisung von Biomethan (erzeugt in einem Verbund von insgesamt vier Biogasanlagen), in das Gasnetz der Stadt Memmingen. Um eine effiziente, funktionale und wirtschaftlich darstellbare Einspeisung zu gewährleisten, bedarf es für die Aufbereitungsanlage eines strategisch günstigen Standortes. Einerseits sollte der Anschluss an die beteiligten Biogasanlagen auf möglichst kurzem und unkompliziertem Wege erfolgen können, gleichzeitig muss die Anlage in direkter Nähe zum übergeordneten Gasnetz von Memmingen bzw. an einer passenden Anschlussstelle gebaut werden, um die Einspeisung realisieren zu können. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass bis auf den Standort auf dem Flurstück 3469/2 der Gemarkung Baur in Tannheim, alle weiteren Biogasanlagen-Standorte (vgl. Abb. 4) innerhalb des Konzessionsgebietes des Gasnetzbetreibers „Thüga Energienetze GmbH“ liegen.

Eine Einspeisung in das Gasnetz der Thüga wurde bereits von der Biomethan Illertal GmbH & Co. KG in Betracht gezogen und hinsichtlich der Realisierbarkeit überprüft. Diese Option ist jedoch aus technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen nicht zumutbar, da das Thüga-Netz im Illertal als lokales Niederdrucknetz strukturell klein und nur begrenzt aufnahmefähig ist.

Als Quelle dient ein Gutachten[1], das die Thüga im Jahr 2023 durch die Firma keep it green für eine Einspeisung von 300 Nm³/h erstellen ließ. Diese zeigte, dass in dieser Region nur etwa 280 Nm³/h problemlos eingespeist werden könnten, während die Biomethan Illertal GmbH & Co. KG eine Einspeisemenge von rund 1.650 Nm³/h plant. Dem Gutachten können die Kosten für eine Einspeisung beziehungsweise Rückverdichtung von 300 Nm³/h entnommen werden. Entsprechend erhöhen sich die Kosten, wenn zusätzlich 580 Nm³/h hochverdichtet sowie der Brennwert angepasst werden müssen. Im Folgenden wurde die Berechnung auf das gegenständliche Projekt angewendet. Die zugrunde liegende Datenbasis ist dem Gutachten zu entnehmen.

Um diese Menge dennoch in besagtem Netz einspeisen zu können, wäre eine Rückverdichtung von einem Niederdruckniveau von 4 bar in das übergeordnete Hochdrucknetz (70 bar) der „Terranets BW“ erforderlich. Der notwendige Drucksprung (4 → 70 bar) wäre nur über eine sogenannte Verdichteranlage realisierbar. Zusätzlich bestünde in diesem Hochdrucknetz ein Brennwertproblem, da Biomethan mit ca. 10,7 kWh/m³ unter dem Brennwert von herkömmlichem H-Gas (ca. 11,1 kWh/m³) liegt. Im Gegensatz zu Niederdrucknetzen muss die Differenz im Hochdruckbereich über eine technische Brennwertanpassung (Beimischung von teurem fossilem Flüssigerdgas) ausgeglichen werden. Diese Anpassungen wären mit hohem technischem Aufwand und sehr hohen Zusatzkosten verbunden. Ein Kostenvergleich über 20 Jahre macht das deutlich:

[1] keep it green gmbh (2023): Netzanschlussbegehren BGA Ziesel CH4 GmbH & Co. KG Berkheim – Netzverträglichkeitsprüfung für die Einspeisung von Biomethan in das öffentliche Gasnetz der Thüga Energienetze

Tabelle 1: Kostenvergleich Thüga / Stadtwerke Memmingen (20-Jahres-Sicht); I= Invest, B= Betrieb

	Thüga Energie GmbH	Stadtwerke Memmingen
Einspeisestation	ca. 2,0 Mio €	ca. 2,0 Mio €
Leitungsbau	ca. 0,8 Mio €	ca. 0,8 Mio €
Rückverdichtung	1,7 Mio € (I) / 9,4 Mio € (B)	-
Brennwertanpassung	0,45 Mio € (I) / 9,0 Mio € (B)	-
Gesamt:	ca. 23,55 Mio €	ca. 2,8 Mio €

Somit wäre der Anschluss an das Gasnetz der Thüga etwa 734% teurer. Rechtlich ist gemäß § 33 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) der Netzanschlusspunkt so zu bestimmen, dass unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten und wirtschaftlicher Zumutbarkeit die gesamtwirtschaftlich günstigste Lösung erreicht wird. Netzbetreiber sind daher verpflichtet, den volkswirtschaftlich günstigeren Anschluss zu realisieren. Im vorliegenden Fall liegt dieser eindeutig beim Anschluss an das Netz der Stadtwerke Memmingen. Nach Fertigstellung eines Netzanschlusses wird die Maßnahme von der Bundesnetzagentur geprüft. Dabei wird kontrolliert, ob die Vorgaben der Gasnetzzugangsverordnung eingehalten wurden.

Nach § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vergeben Kommunen Konzessionsverträge für den Betrieb von Energieversorgungsnetzen. Diese Konzession beinhaltet das Recht, öffentliche Verkehrswege für Energieversorgungsleitungen zu nutzen und den Betrieb des örtlichen Verteilnetzes. In der Praxis bedeutet das, innerhalb eines Konzessionsgebietes liegt Netzbetrieb und Netzausbau grundsätzlich beim Konzessionär. Die Stadtwerke Memmingen könnten daher nicht ohne weiteres im Konzessionsgebiet der Thüga ein eigenes paralleles Gasnetz errichten, da dies in bestehende Konzessionsrechte eingreifen würde. Des Weiteren widersprechen die Errichtung und der Betrieb von Parallelnetzen der Netzregulierung (EnWG Grundprinzip). Das Energiewirtschaftsgesetz basiert auf dem Grundprinzip eines natürlichen Monopols im Netzbereich. Deshalb wird grundsätzlich vermieden, dass mehrere Gasverteilnetze parallel im selben Gebiet entstehen und somit ineffiziente Doppelstrukturen aufgebaut werden. Ein paralleler Leitungsbau durch die Stadtwerke Memmingen innerhalb des bestehenden Thüga-Konzessionsgebietes würde genau eine solche Doppelstruktur erzeugen. Dies widerspricht dem Effizienzgedanken der Netzregulierung und dem EnWG und wäre ebenso mit unzumutbarem Aufwand sowie hohen Kosten für die Allgemeinheit verbunden. Weitere Unsicherheiten ergeben sich außerdem durch die perspektivische Wasserstoffnutzung in der 70-bar-Leitung der Terranets BW, die die Möglichkeit der Rückspeisung zusätzlich limitiert.

Abgesehen davon, dass die Anlage aus den oben genannten Gründen im Anschluss an eine der beteiligten Hofstelle außerhalb eines Konzessionsgebietes errichtet werden muss, wird der Bau einer solchen Anlage hinsichtlich der Nutzungsart üblicherweise innerhalb ausgewiesener Industrie- oder Gewerbeflächen veranlasst. In Tannheim gibt es kein Industriegebiet. Darüber hinaus stünden zum aktuellen Zeitpunkt keinerlei freie Gewerbeflächen zur Verfügung, welche als Standortalternativen für

die BImSch-pflichtige Anlage in Frage kämen. Weder die Gemeinde noch der Investor verfügt über eine entsprechende Fläche. Ergänzend kommt hinzu, dass vorhandene Gewerbegebiete in Tannheim zwar als solche klassifiziert sind, jedoch die Betriebe durch Betriebsleiterwohnungen sowie unmittelbar angrenzende Wohnnutzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes stark in ihren Nutzungen eingeschränkt sind.

Die Genehmigung einer BImSch-pflichtigen Anlage in oder im Anschluss an die bewohnten Ortskerne zu errichten stellt keine praktikable Alternative dar, da die Gemeinde diese für Nachverdichtungen Wohnen sichern will, um die Ortskerne zu beleben und stärken. Die Errichtung einer BImSch-pflichtigen Anlage stünde diesem Vorhaben diametral entgegen.

Sonstige Flächen außerhalb des LSG sind der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten und aufgrund der hohen Bodenqualität für die Landwirtschaft unentbehrlich. Aus diesem Grund stehen sie auch nicht für den Kauf oder die Pacht zur Verfügung.

Die vorbelastete Fläche im unmittelbaren Anschluss an die Hofstelle mit Stallungen, Biogasanlage, Hochsilos ist somit aus den oben genannten Gründen als alternativlos zu werten.

4 Projektbedingte Auswirkungen auf den Schutzzweck gem. § 3 der LSG-Verordnung

Die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes „Iller-Rottal“ sind gemäß § 3 der LSG-Verordnung folgendermaßen definiert:

- *„(1) Die Bewahrung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich des Talraumes der Iller im Osten und des Rottals mit seinen Seitenbächen im Westen.*
- *(2) Der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der prägenden Riedellandschaft […].*
- *(3) Der Erhalt der Kulturlandschaft als ästhetisch ansprechendem Freiraum für lokale und regionale Erholungsnutzung.*
- *(4) Der Erhalt und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zwischen der naturräumlichen Untereinheit des „Rottals“ und der naturräumlichen Einheit des „Unteren Illertales“ und insbesondere dessen Bedeutung als Artenreservoir für Offenlandarten, wie z.B. unter anderem Kiebitz, Lerche, Rebhuhn und Wachtel und Verbreitungsgebiet für die verschiedensten Tier- und Pflanzenarten (z.B. Kreuzkröte, Wiesenknopf Ameisen-Bläuling, Bachmuschel / Kleine Flussmuschel, Pyrenäen-Löffelkraut, Keilblättrige Rose, Saum-Segge, Kuckucks-Lichtnelke, Scharbockskraut, Sumpf-Dotterblume etc.) im Rahmen des Artenschutzes und des Biotopverbunds.*
- *(5) Der Erhalt und die Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Rottals im Naturraum der „Holzstöcke“ […].“*

Im Folgenden werden die potenziellen Auswirkungen des Planvorhabens auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes „Iller-Rottal“ kurz erörtert:

Die geplante Biomethan-Aufbereitungsanlage befindet sich im Bereich der naturräumlichen Einheit „Unteres Illertal“, innerhalb des Talraumes der Iller. Aufgrund der optischen Einbindung in den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb und unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen (funktionale Eingrünung, Festlegung max. Bauhöhe), ist eine maßgebliche Veränderung des Landschaftsbildes nicht zu erwarten. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Plangebiet und dessen Umgebung um einen bereits erheblich vorbelasteten Bereich handelt. Das Landschaftsbild dort zeichnet sich durch die ausgeräumte Agrarlandschaft mit intensiver Landnutzung und den damit einhergehenden Störungen / Vorbelastungen aus. Das Plangebiet kann somit durch eine ansprechende und ökologisch sinnvolle Eingrünung bestmöglich in die Landschaft integriert werden.

Aufgrund der Vorbelastung durch die intensive Landbewirtschaftung und des Fehlens geeigneter Habitate / Standorte sind für den Großteil seltener oder geschützter Tier- und Pflanzenarten keine nennenswerten Beeinträchtigungen innerhalb des Geltungsbereiches zu erwarten. Des Weiteren verlaufen keine Kern- oder Suchräume des landesweiten Biotopverbunds durch das Plangebiet. Der Abstand zu umliegenden Kern- oder Suchräumen sowie zu geschützten Biotoptypen ist in ausreichendem Maße gegeben.

Zur Erfassung potentiell vorkommender, planungsrelevanter Brutvögel erfolgten fünf Kartierdurchgänge zwischen dem 24.03.2026 und 08.06.2026 in den Morgenstunden bis zu 4 Stunden nach Sonnenaufgang. Außerdem erfolgten zwischen dem 18.06. und 03.07. drei Kartierdurchgänge für die Wachtel in der Abenddämmerung.

Im Geltungsbereich und dessen angrenzender Umgebung wurden insgesamt 30 Vogelarten beobachtet. Viele der festgestellten Vögel gehören zu sogenannten „Allerweltarten“, die aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit gemeinhin nicht als planungsrelevant gelten und daher keiner vertiefenden Prüfung hinsichtlich der Verbotstatbestände der §§ 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 BNatSchG zu unterziehen sind. Der Schutz vor Tötung oder Verletzung (§ 44 Abs. 1 Nr.1) gilt für sie jedoch unbenommen und ist daher durch Berücksichtigung geeigneter Maßnahmen zu gewährleisten.

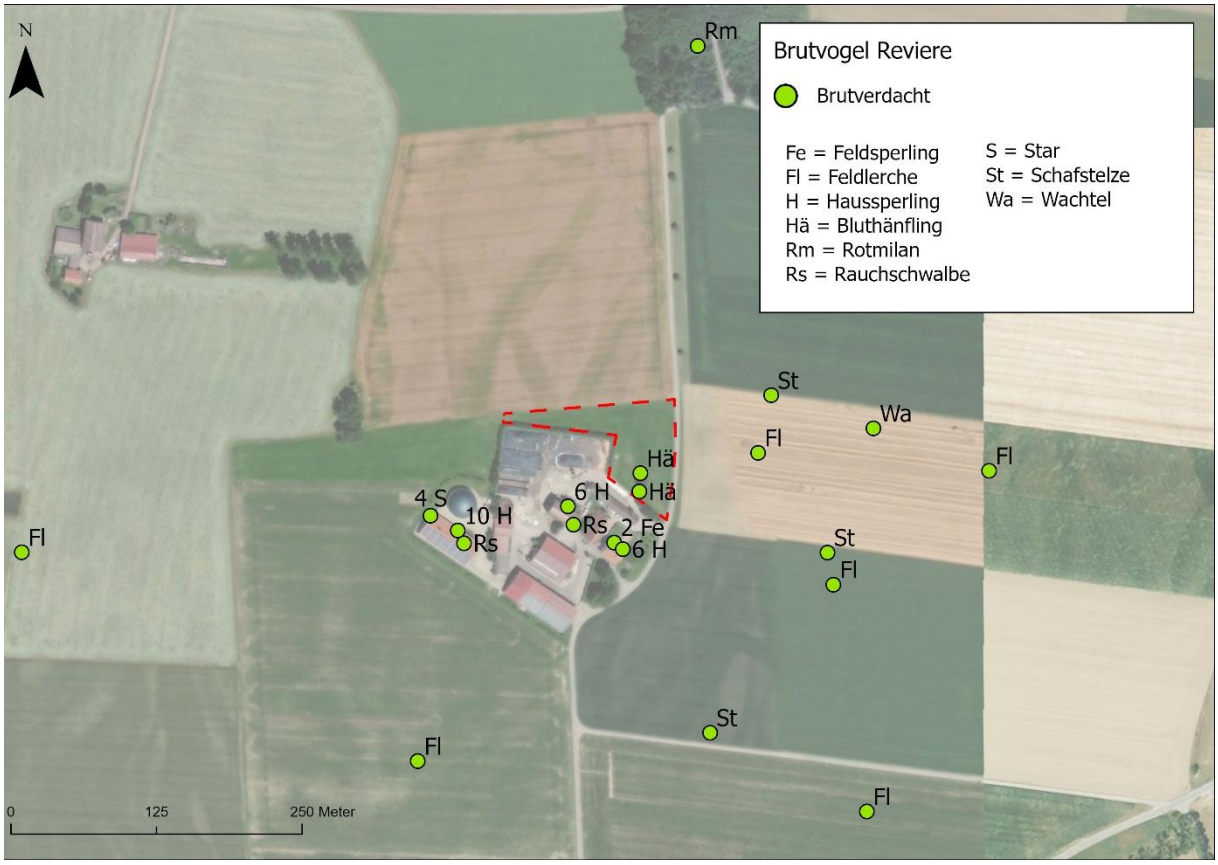

Abbildung 3: Brutreviere planungsrelevanter Vogelarten

In der zu rodenden Fichtenreihe innerhalb des Geltungsbereiches ergab sich ein Brutverdacht für zwei Brutpaare des Bluthänflings. Aufgrund der Rodung dieser Baumreihe entfallen diese Brutplätze künftig. Aufgrund der westlich gelegenen Fichtenhecke, die sich um die Fahrsilos erstreckt, welche nachweislich nicht besetzt ist und in welche auch nicht eingegriffen wird, ist vom Fortbestand eines geeigneten, bislang unbesiedelten Bruthabitats auszugehen. Zur Aufwertung des Gebiets, insbesondere auch als Nahrungshabitat für den Bluthänfling, sind westlich des geplanten Retentionsbeckens Saumbereiche mit heimischen Hochstauden vorzusehen.

Durch den Bau mehrerer technischer Anlagen im Geltungsbereich verschiebt sich die bestehende optische und akustische Kulissenwirkung des bestehenden, landwirtschaftlichen Betriebs weiter in Richtung Norden und Osten. Dadurch kann es zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Ackerflächen kommen, welche aufgrund ihrer Größe und Topografie ideale Bedingungen für Feldvogelarten wie Feldlerche, Wachtel und Kiebitz aufweisen.

Im Umfeld des Geltungsbereichs konnten mehrere Feldlerchenreviere nachgewiesen werden. Zwei davon befinden sich östlich, innerhalb des üblicherweise für die Feldlerche anzunehmenden Kulissenwirkbereichs von bis zu 150 m. Aufgrund der Kulissenwirkung und den zusätzlich entstehenden Lärmauswirkungen der geplanten Anlage, ist von einem Verlust der beiden Brutreviere auszugehen. Ein Ausgleich (CEF-Maßnahme) für die Brutpaare ist auf dem Flurstück 3475/1 (Gemarkung und Gemeinde Tannheim), südöstlich des Vorhabengebietes geplant. Dort ist auf insgesamt ca. 0,37 ha die

Anlage einer kombinierten Schwarz- und Buntbrache vorgesehen. Diese Maßnahme kann neben der Feldlerche auch weiteren bodenbrütenden Offenlandarten (z.B. Schafstelze) als Brut- und Nahrungshabitat dienen.

Die Schafstelze, die ebenfalls mit mehreren Brutpaaren im Umfeld festgestellt wurde, ist weniger kulissenaversiv als die Feldlerche. Das nächstgelegene Revier befindet sich dabei in etwa 85 m Entfernung zum Geltungsbereich, sodass keine vorhabenbedingte Beeinträchtigung angenommen wird.

Dies gilt ebenfalls für die Wachtel, deren Brutrevier sich in ca. 170 m Entfernung befindet. Waren am 18.06. noch drei singende Männchen zu vernehmen, konnte auf den darauffolgenden Durchgängen nur noch ein Tier bestätigt werden. Es ist daher lediglich von einem Brutrevier in ausreichender Entfernung zum Vorhaben auszugehen.

Für die störungstoleranten Gebäudebrüter (Feldsperling, Haussperling, Rauchschwalbe und Star), die im Bereich des Hofes und angrenzender Gebäude erfasst wurden, wird ebenfalls keine Beeinträchtigung angenommen.

Brutverdacht besteht außerdem für den Rotmilan und den Pirol in einem Waldstück in 350 bzw. 400 m nördlicher Entfernung. Aufgrund dieser Distanz werden negative Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Arten ausgeschlossen.

Nahrung suchend konnten im Gebiet und dessen Umfeld unter anderem Goldammer, Turmfalke und Mäusebussard festgestellt werden. Für sie wurde kein Brutverdacht innerhalb des Geltungsbereich oder dessen unmittelbarem Umfeld festgestellt. Beim Vorhabengebiet handelt es sich um kein essentielles Nahrungshabitat der Arten, da im Umfeld weitläufige Ackerlandschaft in gleicher Qualität weiterhin zur Verfügung steht. Die genannten Arten sind deshalb nicht vom Vorhaben betroffen.

Bei den weiteren festgestellten Arten wie Amsel oder Mönchsgrasmücke handelt es sich um allgemein häufige sogenannte Allerweltsarten, bei denen davon auszugehen ist, dass sie bei Wegfall der Fichtenreihe als potentiellem Brutplatz innerhalb der „Normallandschaft“ im Umfeld des Plangebiets ausreichend Ersatzlebensräume finden (Regelvermutung) und zudem bei Bruten im nahen Umfeld aufgrund ihrer Störungstoleranz ebenfalls nicht vom Vorhaben betroffen sind.

Laut den fundierten Kenntnissen / Aussagen des Naturschutzbeauftragten des LRA Biberach bestehen außerdem Brutnachweise des Kiebitzes auf den östlich angrenzenden Flurstücken (3475/1, 3474 und 3473/1) aus den Jahren 2016-2019, 2023 und 2025. Eine Betroffenheit des Kiebitzes hinsichtlich Lärm und Kulissenwirkung ist jedoch aufgrund der ausreichenden Entfernung zwischen den Brutplätzen und dem Plangebiet (> 150 m) nicht zu erwarten.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des projektbedingt verursachten Eingriffes (insbesondere in das Landschaftsbild) werden ergriffen:

- Möglichst kompakte Bebauung und Festsetzung einer maximalen Höhe der einzelnen Komponenten
  → Minderung des Einflusses auf die Kulissenwirkung bzw. das Landschaftsbild
  → Reduzierung der vollständig versiegelten Flächen auf das zwingend erforderliche Mindestmaß
- Auswahl von landschaftsbildverträglichen Farben für die CO_2-Lagertanks
- Pflanzung von Gehölzhecken aus standortgerechten heimischen Arten um das Plangebiet
  → Kompensation des projektbedingten Eingriffes (gemäß ÖKVO)
  → Eingrünung der baulichen Anlagen zur bestmöglichen Integration in das Landschaftsbild
- Anlage einer Versickerungsmulde im Westen des Geltungsbereiches
- Entwicklung eines Saumbereiches entlang der westlich verlaufenden Fichtenhecke als Nahrungshabitat für den Bluthänfling
- Erstellung von Immissions- und Brandschutzgutachten und Bau entsprechender Schutzvorrichtungen
  → Vermeidung bzw. Minimierung potentieller Gefahren und negativer Auswirkungen auf die Anwohner und die Umgebung (insbesondere auf planungsrelevante Tierarten)

5 Fazit

Nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 54 NatSchG kann eine Befreiung der Schutzzwecke eines Landschaftsschutzgebietes dann erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Deutschland ist unionsrechtlich zum Ausbau erneuerbarer Energien verpflichtet (RED III).
Wie in § 2 des EEG beschrieben, stehen erneuerbare Energien und die Errichtung sowie der Betrieb dazu dienender Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Biomethan stellt ein wichtiger Baustein der Energiewende dar und dient u.a. der Strom- und Wärmeerzeugung aus erneuerbarer Energie. Somit unterliegt die gegenständliche Planung dem allgemeinen öffentlichen Interesse. Diese Wertentscheidung ist bei der naturschutzrechtlichen Abwägung zu berücksichtigen. Das Vorhaben widerspricht dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes „Iller-Rottal“ nicht in substantieller Weise, sondern steht im Einklang mit übergeordneten energie-, klima- und strukturpolitischen Zielsetzungen.

Aus den oben genannten Gründen (vgl. Kapitel 3) wird der geplante Standort auf dem Flurstück 3469/2 der Gemarkung 8935 Tannheim für die Biomethan-Aufbereitungsanlage als alternativlos erachtet. Für den Bau, die Anlieferung des Baumaterials und die CO_2-Abholung durch LKW‘s werden keine stark frequentierten öffentlichen Wege zusätzlich beeinträchtigt oder behindert. Die Betreuung (Überwachung) bzw. Fehlerbehebung der Anlage kann durch den vor Ort ansässigen Landwirt schnell und unkompliziert erfolgen. Durch den Abstand zu größeren Siedlungsgebieten sind keine Auswirkungen auf weitere Anwohner im Hinblick auf potentielle Immissionen oder anderweitige Gefahren zu erwarten. Auch der Einfluss der Anlagen auf das Landschaftsbild kann durch die kompakte Bauweise und die anschließende funktionale Eingrünung des Plangebiets erheblich reduziert werden.

Die projektbedingten Beeinträchtigungen auf die Schutzzwecke des Landschaftsschutzgebietes „Iller-Rottal“ sind dementsprechend geringfügig und können minimiert und / oder ausgeglichen werden, während das überwiegende öffentliche Interesse gegeben und gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben mit besonderem Gewicht in die Abwägungsentscheidung einzustellen ist.

6 Antrag auf Erlaubnis nach § 4 Abs. 3 LSG-Verordnung zur Verlegung von Gasleitungen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Iller-Rottal“

Um sowohl das Biogas der umliegenden Anlagen zur Aufbereitungsstation zu leiten, als auch um das aufbereitete Biomethan in das Gasnetz der Stadtwerke Memmingen einspeisen zu können, müssen entsprechende Gasleitungen (und Glasfaserkabel) unterirdisch verlegt werden.

Die notwendigen Leitungen verlaufen größtenteils ebenfalls zwangsläufig durch das Landschaftsschutzgebiet „Iller-Rottal“ weshalb es für deren Verlegung gemäß § 4 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung grundsätzlich eine schriftliche Erlaubnis seitens der Unteren Naturschutzbehörde bedarf. Da die Gasleitungen ebenso durch bzw. entlang verschiedener Zonen (IIB, III, IIIA, IIIB) des Wasserschutzgebietes „WSG GESAMT ILLERTAL“ verlaufen, werden die entsprechenden Belange diesbezüglich parallel mit der zuständigen Behörde (Wasserwirtschaftsamt) abgestimmt.

Unter Berücksichtigung der § 33 Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) muss auch bei der Leitungsverlegung die kürzeste und wirtschaftlich günstigste Verbindung zwischen den Standorten gewählt werden. Die Leitungen werden überwiegend in offener Bauweise verlegt. Rund 95 % der Trassen verlaufen entlang bestehender Wirtschaftswege innerhalb der Bankettbereiche. Dadurch wird der Eingriff in Natur und Landschaft auf das notwendige Mindestmaß reduziert. Untergeorndnete Streckenabschnitte müssen jedoch auch über Grün- bzw. Ackerland erfolgen, um dem Anspruch der kürzesten Verbindung gerecht zu werden. Die Grunddienstbarkeiten wurden bereits vorab mit den Eigentümern der Flächen, welche für die Leitungsverlegung in Frage kommen, abgestimmt und anhand dessen die optimalen Trassenverläufe erarbeitet.

Die Verlegung der Leitungen erfolgt mittels Radbagger von den befestigten Wegen beziehungsweise Straßen aus. Hierzu wird ein etwa 50 cm breiter und ca. 1,20 m tiefer Leitungsgraben hergestellt. Anschließend wird die zuvor verschweißte Leitung in den Graben eingebracht. Zusätzlich wird entlang sämtlicher Trassen ein sogenanntes Speedpipe-Leerrohr mit einem Durchmesser von ca. 1,4 cm mitverlegt. In dieses Leerrohr wird später eine Glasfaserleitung eingeblasen, um die Datenübertragung zwischen den einzelnen Anlagen und der Aufbereitungsanlage sicherzustellen.

Die Leitungsverlegung erfolgt abschnittsweise. Es werden jeweils Teilstücke von etwa 200 bis 500 m hergestellt. Ziel ist es, offene Gräben möglichst kurzfristig wieder zu schließen. Ein offener Leitungsgraben soll daher in der Regel nicht länger als einen Tag bestehen bleiben. Die Querung übergeordneter Straßen erfolgt teilweise in offener Bauweise sowie teilweise im Horizontalspülbohrverfahren, um Eingriffe in den Verkehrsraum zu minimieren.

Die Leitungsdurchmesser variieren je nach Trassenabschnitt. Nachfolgend sind die vorgesehenen Leitungen aufgeführt. Bei sämtlichen Trassen wird zusätzlich das Speedpipe-Leerrohr mitverlegt:

Trasse Fakler (Illerbachen) – Aufbereitung (grün)
Länge: ca. 2.550 m
Rohrleitung: 250 × 14,8 mm, 12 m Stangenlänge, PE 100RC SDR 17, PE-Gasrohr DIN 1555 COEX II orange, WKT RCperfect Rohr PAS 1075 Typ 2
(Verlauf innerhalb LSG „Iller-Rottal“ ca. 2 km)

Trasse Rottal BHKW – Illeragrar (rot)
Länge: ca. 4.850 m
Rohrleitung: 225 × 13,4 mm, 12 m Stangenlänge, PE 100RC SDR 17, PE-Gasrohr DIN 1555 COEX II orange, WKT Rcperfect Rohr PAS 1075 Typ 2
(Verlauf innerhalb LSG „Iller-Rottal“ ca. 4,3 km)

Trasse Illeragrar – Aufbereitung (blau)
Länge: ca. 4.850 m
Rohrleitung: 280 × 16,6 mm, 12 m Stangenlänge, PE 100RC SDR 17, PE-Gasrohr DIN 1555 COEX II orange, WKT Rcperfect Rohr PAS 1075 Typ 2
(Verlauf innerhalb LSG „Iller-Rottal“ ca. 3,8 km)

Trasse Schlecht – Aufbereitung
Länge: ca. 160 m
Rohrleitung: 160 × 9,5 mm, 12 m Stangenlänge, PE 100RC SDR 17, PE-Gasrohr DIN 1555 COEX II orange, WKT Rcperfect Rohr PAS 1075 Typ 2.

Trasse Aufbereitung – Stadtwerke MM

Länge innerhalb des LSG: ca. 1.700 m
Rohrleitung: 180 × 10,7 mm, 12 m Stangenlänge, PE 100RC SDR 17, PE-Gasrohr DIN 1555 COEX II-orange, WKT Rcperfect Rohr PAS 1075 Typ 2.

Die Koordination und Trassenplanung zwischen der Gemeindegrenze Tannheim und dem Einspeisestandort (Stadtwerke Memmingen) wird von den Stadtwerken Memmingen durchgeführt, maßgeblich auf dem bayerischen Teil innerhalb des Gemeindegebietes von Buxheim bzw. des Stadtgebietes Memmingen.

Der Verlauf der Trassen zwischen der Biomethan-Aufbereitungsanlage und dem Anschluss an das Gasnetz der Stadtwerke Memmingen sowie zwischen zuliefernden Biogasanlagen ist in den nachfolgenden Abbildungen 3 und 4 schematisch dargestellt (Die detaillierten Planungen zu den Trassenverläufen sind den Unterlagen im Anhang zu entnehmen).

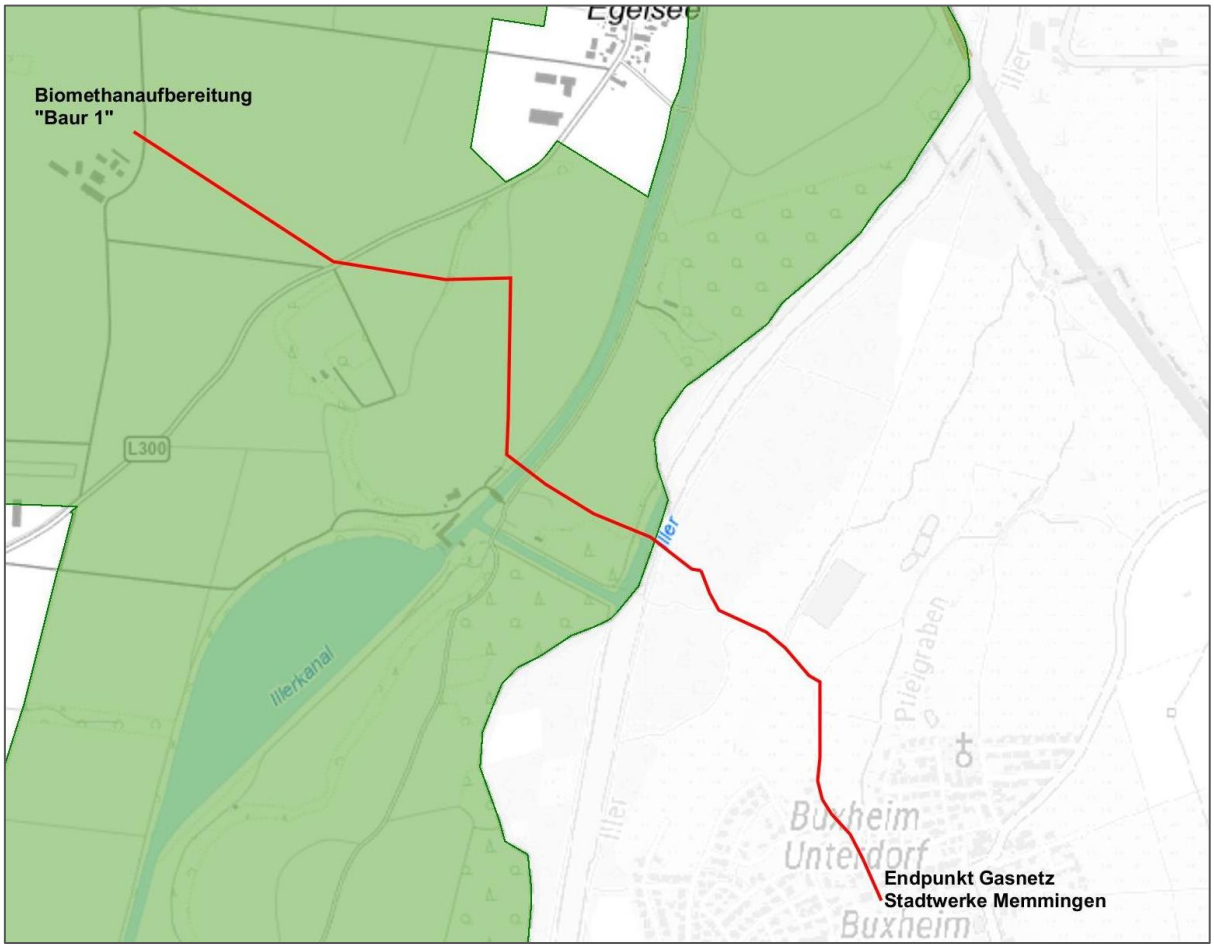

Abbildung 4: Geplanter Trassenverlauf zwischen dem Gasnetz der Stadtwerke Memmingen und dem Projektstandort Biomethan Illertal (Zeichnung schematisch übernommen von Stadtwerke Memmingen, 28.04.2026); in grün das LSG

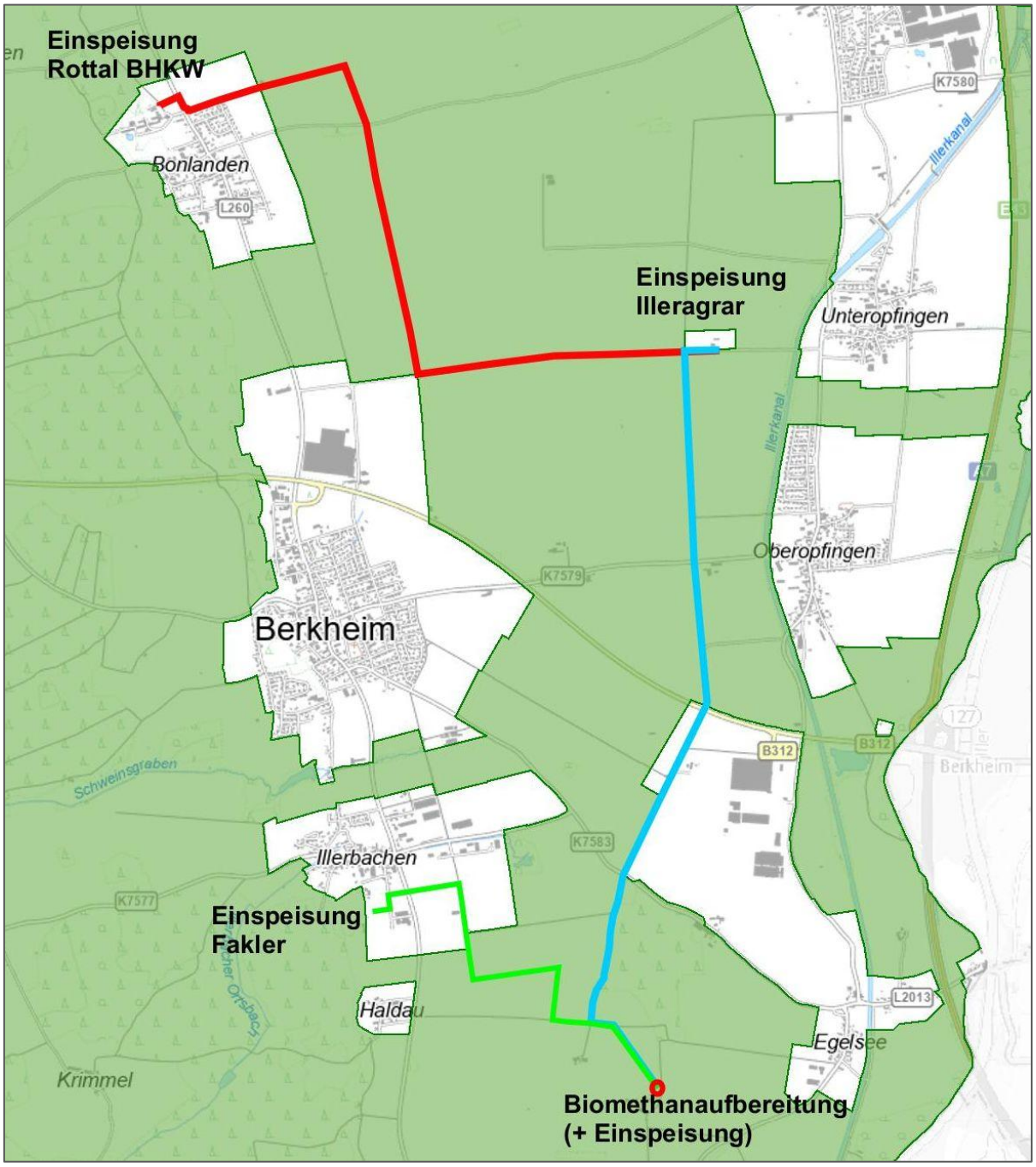

Abbildung 5: Geplanter Trassenverlauf zwischen den zuliefernden Biogasanlagen und der Biomethan-Aufbereitungsanlage (Zeichnung schematisch übernommen von Funk Ingenieurbüro, 04.08.2026)

Die Arbeiten auf den Ackerflächen erfolgen ausschließlich bei geeigneten trockenen Witterungsbedingungen, um Bodenverdichtungen und Flurschäden zu vermeiden. Die Trassenverlegung ist insbesondere im Bereich der Ackerflächen im Zeitraum von September 2026 bis Ende Februar 2027 vorgesehen. Da die Ausführung damit außerhalb der Brutzeit von Offenlandbrütern erfolgt und es sich zudem um einen kurzfristigen und kleinflächigen Eingriff handelt, sind Störungen entsprechender Arten nicht anzunehmen. Sollte es aufgrund unvorhergesehener Umstände, beispielsweise infolge

anhaltend ungünstiger Witterungsbedingungen, zu Verzögerungen im Bauablauf und damit zu einer unvermeidbaren Verlegung der Arbeiten in einen sensiblen Zeitraum kommen, ist eine Prüfung der Betroffenheit von Offenlandbrütern und/oder eine ökologische Baubegleitung erforderlich. In diesen Bereichen wird zunächst der Oberboden separat abgetragen und zwischengelagert. Erst danach erfolgt der Aushub des Leitungsgrabens. Nach Abschluss der Leitungsarbeiten wird der zwischengelagerte Oberboden wieder fachgerecht aufgebracht und die landwirtschaftliche Nutzfläche vollständig rekultiviert. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um betriebseigene Flächen des Betriebes am Standort „Baur 1“. Eine schonende Bauausführung und die vollständige und rasche Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ist somit gewährleistet. Bis auf temporäre Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes während der Maßnahmen zur Leitungsverlegung entstehen darüber hinaus keine weiteren Beeinträchtigungen, welche den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes (vgl. Kap. 4) entgegenstehen.